

Landesverband der Sozialbetreuung

Associazione Provinciale delle Professioni Sociali

Kolpinghaus, Adolph Kolpingstr. 3 - Casa Kolping, largo Adolph Kolping 3 - 39100 Bozen/Bolzano

Feldthurns, 06.11.2012

Frage

Wie funktioniert das mit den intramuskulären Injektionen?

Dürfen diese laut Verordnung von Sozialbetreuern ausgeführt werden oder haftet für die Ausführung ein Krankenpfleger?

Betreff: **Antwort auf die Fragestellung in Bezug auf die Kompetenzen und Verantwortung der Sozialbetreuer/innen und Krankenpfleger/innen**

Ausgehend von beiden Berufsbildern der Sozialbetreuerin (Dekret des Landeshauptmannes – DLH Nr. 42/2009) und dem Berufsprofil der Krankenpfleger/in (Ministerialdekret Nr. 739/1994) bildet der Leitfaden die Grundlage zur Beantwortung der Fragen.

Zur intramuskulären Injektion:

Dem DLH Nr. 42/2009 ist unter Artikel 4 – Gesundheitsversorgung Folgendes zu entnehmen:

„1. Gemäß dem Pflegeplan des verantwortlichen Krankenpflegers bzw. der verantwortlichen Krankenpflegerin und gemäß den Vorgaben oder unter der Supervision des Krankenpflegers bzw. der Krankenpflegerin nimmt der Sozialbetreuer bzw. die Sozialbetreuerin folgende Aufgaben wahr: a) Verabreichung der verschriebenen Therapie auf natürlichem Wege, b) [...], c) intramuskuläre und subkutane Therapie, [...].“

Bezugsnehmend auf den Leitfaden seien auch noch die Aspekte genannt, die die Krankenpfleger/innen bei der Entscheidung, ob und inwieweit die angeführten Aufgaben im Rahmen der situativen und personenbezogenen Aufgabenübertragung an die Sozialbetreuer/in übertragen werden kann, bewertet:

- Gesundheitszustand des betreffenden Betreuten
- zur Lösung des Problems erforderliche, fachliche bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse
- zur Verfügung stehende Ressourcen
- Aufgabenbereich und erworbene Erfahrung der betreffenden Sozialbetreuer/in

Wenn die Krankenpfleger/n aufgrund der Bewertung der ob genannten Aspekte und gemäß ihrer Planungsverantwortung zum Schluss kommt, dass in der konkreten Situation die Durchführung der i.m. Injektion der Sozialbetreuer/in übertragen werden kann, so kann die Sozialbetreuer/in die i.m. Injektion durchführen. **Sie trägt dann die Verantwortung für die korrekte Durchführung der ihr in der spezifischen Situation übertragenen Aufgabe.**

Im Austausch mit den Mitarbeiter/innen in unterschiedlichster Altersheime haben wir festgestellt, dass die Verschreibung von i.m. Injektionen stark rückläufig ist und nur mehr bei wenigen Bewohner/innen zum Einsatz kommt.

Deshalb ist es schwierig, für Sozialbetreuer/innen nachhaltige Erfahrung und Kompetenz in der Verabreichung der Injektionen zu erlangen.

Dazu kommt, dass über i.m. Injektionen in aller Regel keine Notfallmedikamente verabreicht werden, die Verabreichung daher gut planbar ist und durch die Krankenpflege/innen selbst erfolgen kann.

Landesverband der Sozialbetreuung

Associazione Provinciale delle Professioni Sociali

Kolpinghaus, Adolph Kolpingstr. 3 - Casa Kolping, largo Adolph Kolping 3 - 39100 Bozen/Bolzano

Zur Verabreichung der oralen Therapie:

Auch hier gilt es von den ob genannten Grundlagen auszugehen. Grundsätzlich kann die Sozialbetreuer/in ohne die Einschätzung der Krankenpfleger/in keine der unter Artikel 4 im DLH Nr. 42/2009 angeführten Maßnahmen eigenständig durchführen. Sie braucht dazu, wie im Artikel festgehalten, die Planung, Vorgabe oder Supervision der Krankenpfleger/in.

Eine Ausnahme stellt der Notstand dar.

Wenn die Krankenpfleger/in aufgrund der Bewertung der ob genannten Aspekte und gemäß ihrer Planungsverantwortung zum Schluss kommt, dass in der konkreten Situation beim konkreten Bewohner die Medikamente auf oralem Wege verabreicht werden können, **so kann dies die Sozialbetreuer/in ausführen und trägt dabei die Verantwortung für die korrekte Durchführung der übertragenen Aufgabe.**

Soweit die Antwort, die in Zusammenarbeit mit der Pflegedirektion des Südtiroler Sanitätsbetriebes ausgearbeitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesverband der Sozialbetreuung
die Vorsitzende Marta von Wohlgemuth

